

## **Reglement über die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und die Führung dieses Titels an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

verabschiedet durch die Fakultätsversammlung am 12. April 2006  
genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 3. Oktober 2006  
(ersetzt die Richtlinien vom 1.11.1999 / 24.9.2003)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundlagen**

Gemäss § 14 der Universitätsordnung der Universität Zürich können Privatdozentinnen und Privatdozenten, die eine erfolgreiche Tätigkeit an der Universität ausgeübt und durch wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre ihr Fachgebiet gefördert haben, auf Antrag der Fakultät durch die Erweiterte Universitätsleitung das Recht zugesprochen erhalten, den Titel einer Professorin oder eines Professors zu führen.

Die Fakultät prüft im Einverständnis mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten nach sechsjähriger Lehrtätigkeit, ob die Voraussetzungen für die Ernennung gegeben sind.

#### **§ 2 Verfahrensleitung**

Die Verfahrensleitung obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er wird dabei durch die Prodekanin oder den Prodekan Nachwuchsförderung und die Beförderungskommission unterstützt.

#### **§ 3 Eröffnung des Verfahrens**

Die Privatdozentin oder der Privatdozent stellt Antrag auf Verleihung einer Titularprofessur.

Die Dekanin oder der Dekan prüft die formalen Voraussetzungen gemäss § 7. Nach Prüfung der Voraussetzungen leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten der Beförderungskommission zur Eröffnung des Verfahrens sowie an den zuständigen internen Fachbereich zur Kenntnisnahme weiter.

## **II. Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens**

### **§ 4 Wissenschaftliche Leistung**

Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf eine Titularprofessur ist eine sechsjährige erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre als Privatdozentin oder Privatdozent der Universität Zürich.

Eine vorangehende Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent bzw. Titularprofessorin oder Titularprofessor an einer vergleichbaren Universität kann - nach Umhabilitation an die Universität Zürich - angerechnet werden.

Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in der Krankenversorgung tätig sind, sollten eine ausgewiesene und anerkannte klinische Kompetenz im Fachgebiet aufweisen.

### **§ 5 Leistung in der Forschung**

Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine fortlaufende wissenschaftliche Leistung nachweisen, welche sich in der Publikationsliste widerspiegelt.

Mindestens zwölf Originalpublikationen müssen während der vorangegangenen sechs Jahre in ausgewiesenen Fachzeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen worden sein. Weniger als zwölf Originalpublikationen, mindestens jedoch sechs Publikationen dürfen vorgelegt werden, sofern sich diese durch eine besondere Qualität auszeichnen. Die Beförderungskommission entscheidet je nach besonderer Qualität der Originalpublikationen über deren konkrete Anzahl.

Bei sechs Originalpublikationen muss die Privatdozentin oder der Privatdozent Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor sein.

„Case reports“ können in Ausnahmefällen als Originalpublikationen angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen Beitrag handelt.

Originalpublikationen können ausnahmsweise als Erst- oder Letztautorartikel angerechnet werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine aktive führende Rolle gespielt hat und auf eine dieser zwei Autorenpositionen im Sinne der Nachwuchsförderung verzichtet hat.

### **§ 6 Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung der Privatdozentinnen und Privatdozenten ist in § 19 Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geregelt.

### III. Voraussetzungen und Ablauf

#### § 7 Voraussetzungen

Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Schriftlicher Antrag auf Verleihung einer Titularprofessur;
- b) Curriculum vitae;
- c) Publikationsliste;
- d) Aufstellung der in den vorangegangenen sechs Jahren erbrachten Lehr-  
tätigkeit.

#### § 8 Ablauf des Verfahrens der Beförderungskommission

Die Beförderungskommission überprüft die Erfüllung der in §§ 4 bis 6 genannten Voraussetzungen und gibt nach Einholung der Gutachten eine Stellungnahme zu Händen der Fakultätsversammlung ab.

Es müssen mindestens drei schriftliche Gutachten über die Leistungen der Privatdozentin oder des Privatdozenten eingeholt werden, nämlich:

- a) beim internen Fachvertreter oder bei der internen Fachvertreterin über die Leistungen in Lehre und Forschung;
- b) bei mindestens einer auswärtigen Fachvertreterin oder einem auswärtigen Fachvertreter über die Leistungen in der Forschung;
- c) bei der oder dem für die Lehre zuständigen Prodekanin oder Prodekan über die Leistungen in der Lehre.

#### § 9 Antragstellung an die Fakultät

Bei positiver Stellungnahme der Beförderungskommission stellt die Dekanin oder der Dekan der Fakultätsversammlung den Antrag auf Zustimmung zum Ernennungsantrag. Die Fakultätsversammlung stellt danach den entsprechenden Antrag zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung.

Bei ablehnender Stellungnahme der Beförderungskommission wird die Privatdozentin oder der Privatdozent von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich informiert. Falls die Privatdozentin oder der Privatdozent ihren oder seinen Antrag nicht zurückzieht, wird der Antrag der Fakultätsversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Hält die Privatdozentin oder der Privatdozent auch nach Ablehnung durch die Fakultätsversammlung weiterhin an ihrem oder seinem Antrag fest, so wird dieser der Erweiterten Universitätsleitung vorgelegt.

## § 10 Periodische Überprüfung der wissenschaftlichen Leistung in Forschung und Lehre

Für die periodische Überprüfung der wissenschaftlichen Leistung in Forschung und Lehre muss die Titularprofessorin oder der Titularprofessor alle sechs Jahre dem Dekanat zu Händen der Beförderungskommission den Lehrnachweis und eine aktualisierte Publikationsliste einreichen. Die Leistungen der Titularprofessorin oder des Titularprofessors in Forschung und Lehre haben jeweils §§ 5 und 6 zu entsprechen. Ab dem Jahr der Vollendung des 60. Altersjahrs müssen Titularprofessorinnen und Titularprofessoren mindestens die Hälfte der in § 5 und sämtliche in § 6 genannten Leistungen erbringen.

Wenn die ausgewiesenen Leistungen in Lehre und Forschung nicht genügen, informiert die Beförderungskommission, nach Rücksprache mit der Titularprofessorin oder dem Titularprofessor, die Dekanin oder den Dekan. Die Fakultät legt einen erneuten Termin der Prüfung innerhalb von drei Jahren, jedoch in der Regel innerhalb eines Jahres, fest.

Bei erneut negativ ausfallender Überprüfung unterbreitet die Dekanin oder der Dekan der Fakultätsversammlung den Antrag auf Entzug des Titels. Wird dieser Antrag von einer zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen, wird dieser an die Erweiterte Universitätsleitung weitergeleitet. Die oder der Betroffene wird schriftlich von der Dekanin oder vom Dekan über diesen Entscheid informiert.

## § 11 Führung des Titels

Der Titel wird für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen. Die Titularprofessorin und der Titularprofessor haben bei Altersrücktritt das Recht, den Titel weiterzuführen. Bei einem früheren Rücktritt kann die Weiterführung des Titels auf Antrag der Fakultät durch die Erweiterte Universitätsleitung bewilligt werden.

## § 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 3. Oktober 2006 in Kraft.